

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

38/2020, 30. September 2020

---

## INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachung: Einrichtung des Masterstudiengangs Integrierte Chinastudien	594
Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	595
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	603

**Bekanntmachung:  
Einrichtung des Masterstudiengangs  
Integrierte Chinastudien**

Der Regierende Bürgermeister, Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung hat mit Schreiben vom 14. September 2020 seine Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudiengangs Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin zum Wintersemester 2020/2021 erteilt.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin****Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. Oktober 2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:\*

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Studienabschluss
- § 12 Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) des

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 30. Oktober 2019 bestätigt worden.

Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), der forschungsorientiert aufgebaut ist.

**§ 2  
Qualifikationsziele**

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs, der forschungsorientiert aufgebaut ist, besitzen vertiefte und erweiterte Fachkenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Chinastudien/Sinologie. Sie besitzen je nach gewähltem Profilstudienbereich die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Chinastudien. Absolventinnen und Absolventen des Profildereichs kulturwissenschaftliche Chinastudien können die Phänomene und Prozesse im Bereich der chinesischen Kultur, Religion, und Ideengeschichte einer Analyse, Interpretation und kontextuellen Einordnung unterziehen. Absolventinnen und Absolventen des Profildereichs sozialwissenschaftliche Chinastudien können Institutionen, Akteure und Prozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Chinas analysieren, interpretieren und in ihre jeweiligen Kontexte einordnen sowie vergleichend reflektieren. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind in der Lage, am Beispiel Chinas gesellschaftliche Zusammenhänge und Prozesse in ihrer historischen Entwicklung, Bedingtheit und Veränderbarkeit zu erkennen und sie methodisch adäquat, systematisch und kritisch zu analysieren sowie wissenschaftliche Theorien und Methoden auf ihre gesellschaftliche Relevanz und ihr Erkenntnisinteresse hin zu analysieren. Sie verfügen über die Fähigkeit zur Kommunikation und kritischen Diskussion fachspezifischer Inhalte, zur Empathie mit den ihnen gegenüberstehenden Kulturen und deren Gegenständen, sowie zu deren sachgerechter Analyse. Sie sind befähigt, Teilergebnisse in größere Zusammenhänge einzufügen. Sie sind in der Lage, kreativ, selbstständig und verantwortungsbewusst zu handeln und haben eine Offenheit gegenüber Fragestellungen der Gender- und Diversity-Forschung entwickelt. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen wichtige Schlüsselqualifikationen, insbesondere Teamfähigkeit, Moderations- und Präsentationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, sowie Problemlösungskompetenz.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über eine Sprachkompetenz im Chinesischen, die es ihnen ermöglicht, anspruchsvolle, auch fachsprachliche Texte zu abstrakten Themen zu lesen und zu verstehen, eigenständig Texte in chinesischer Sprache zu verfassen und sich problemlos an Gesprächen über komplexe Sachverhalte auf Chinesisch zu beteiligen sowie deren Inhalte ins Deutsche zu übermitteln.

(3) Der Masterstudiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die insbesondere auf verantwortliche Funktionen in wissenschaftlich anspruchsvollen Berufsfel-

dem inner- und außerhalb der Hochschule vorbereiten sollen. Mögliche Tätigkeitsfelder sind:

- Internationale Beziehungen (Auswärtiger Dienst, internationale Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen)
- Bildung (Universitäten, wissenschaftliche Institutionen, Erwachsenenbildung)
- Kommunikation (Presse und Medien, Verlage, Öffentlichkeitsarbeit, Archive und Bibliotheken)
- Unternehmen (internationale Handelsbeziehungen, Firmenrepräsentanz im chinesischen Kulturraum, Personal- und Managementtraining)
- Kultur (Museen, Kulturaustausch, Tourismus)
- Service- und Beratungsbereich
- Stiftungen und Verbände
- Übersetzerin oder Übersetzer

### § 3 Studieninhalte

(1) Gegenstand des Masterstudiengangs ist die vertiefte Auseinandersetzung mit dem modernen und gegenwärtigen China und der historische Prozess seiner Herausbildung sowie die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, sprachlichen und kulturellen Transformationen in einem sich globalisierenden Umfeld. Das Studium vermittelt eine Verbindung von regionaler Expertise mit fachspezifischer Methodik: Grundlage für das Studium ist ein Konzept von Area Studies, das die Spezialisierung auf die chinesische Region einschließlich ihrer transnationalen und internationalen Verflechtungen durch eine für das Verständnis von Regionen notwendige Interdisziplinarität und eine Vertiefung und Erweiterung inhaltlicher, sprachlicher und methodischer Kenntnisse ermöglicht. Dabei werden insbesondere auch chinesische Wissens-, Wissenschafts- und Kulturtraditionen berücksichtigt. Besonderes Gewicht liegt auf der vertiefenden Vermittlung des methodischen und theoretischen Instrumentariums der kultur- bzw. sozialwissenschaftlichen Analyse in einem Profilbereich der Chinastudien. Die Studentinnen und Studenten setzen sich mit zentralen Diskursen der chinabezogenen Forschung in ihrem Profilstudienbereich auseinander. Ferner werden Kenntnisse aktueller wissenschaftlicher Diskurse in den für ihren Profilstudienbereich relevanten Disziplinen, etwa den Geschichts- und Kulturwissenschaften oder den Rechts-, Wirtschafts-, Geistes- und Sozialwissenschaften, vermittelt und in Bezug auf China erschlossen. Ebenso werden auf Basis zentraler theoretischer Diskurse in den für die Profilbereiche relevanten Disziplinen auch vergleichende Kenntnisse vermittelt, die die Einordnung Chinas in größere, auch transnationale oder transregionale Kontexte ermöglichen. Je nach gewähltem Profilbereich in der Vertiefungsphase des Masterstudiengangs sind folgende Studieninhalte zusätzlich Gegenstand des Masterstudiengangs:

1. Im Profilbereich der kulturwissenschaftlichen Chinastudien liegt der Schwerpunkt auf der Kultur, Religion und Ideengeschichte des gegenwärtigen und historischen China.
2. Im Profilbereich der sozialwissenschaftlichen Chinastudien liegt der Schwerpunkt auf der Analyse von Institutionen, Akteuren und Prozessen in ihrem jeweiligen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Kontext im gegenwärtigen und historischen China.

(2) Im Masterstudiengang werden insgesamt auch gender- und diversity-spezifische Dimensionen berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Sprachausbildung liegt in der Vermittlung von Sprachkenntnissen in Chinesisch, die mit der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vergleichbar sind. Die Sprachausbildung ist auf die Vertiefung und Erweiterung sprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten hin angelegt, die die Voraussetzung für eine wissenschaftliche Ausbildung schaffen.

(3) Der Masterstudiengang vermittelt die Fähigkeit, jenseits der Präsenzphasen im angeleiteten Selbststudium auf der Grundlage kontinuierlicher Betreuung und der Erstellung individueller Arbeitspläne eigene wissenschaftliche Problemlösungsstrategien und Forschungsansätze in den Chinastudien zu entwickeln, deren Anwendung die Studierenden auch in einem fächerübergreifenden Zusammenhang umsetzen können.

### § 4 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Lehrveranstaltungen anbieten, zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht mindestens eine studentische Hilfskraft beratend zur Verfügung. Weiterhin wird empfohlen, die Eignung der individuellen Studienverlaufsplanung mit dem Studiengangskoordinator oder der Studiengangskoordinatorin zu besprechen.

### § 5 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

### § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 7

**Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen**

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon 35 LP für die Module und 25 LP für die Masterarbeit.

(2) Der Masterstudiengang gliedert sich in zwei Profildomänen. Aus den folgenden Profildomänen ist ein Profildomäne zu wählen und zu absolvieren:

1. Kulturwissenschaftliche Chinastudien oder
2. Sozialwissenschaftliche Chinastudien.

(3) Im Profildomäne „Kulturwissenschaftliche Chinastudien“ sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Fortgeschrittenes Chinesisch III (10 LP),
- Modul: Theorien und Diskurse der kulturwissenschaftlichen Chinastudien (5 LP),
- Modul: Methoden und Arbeitstechniken der kulturwissenschaftlichen Chinastudien (10 LP) und
- Modul: Kulturwissenschaftliche Chinastudien II (10 LP).

In den Modulen bestehen thematische Wahlmöglichkeiten.

(4) Im Profildomäne „Sozialwissenschaftliche Chinastudien“ sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Fortgeschrittenes Chinesisch III (10 LP),
- Modul: Theorien und Diskurse der sozialwissenschaftlichen Chinastudien (5 LP),
- Modul: Methoden und Arbeitstechniken der sozialwissenschaftlichen Chinastudien (10 LP) und
- Modul: Sozialwissenschaftliche Chinastudien II (10 LP).

In den Modulen bestehen thematische Wahlmöglichkeiten.

(5) Hinsichtlich der Modulbeschreibungen einschließlich der Information über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

(6) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Masterstudiengang unterrichten die exemplarischen Studienverlaufspläne in der Anlage 1 unter 1.1 und 1.2.

§ 8

**Lehr- und Lernformen**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Grundkurs (GK): Grundkurse vermitteln Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet, seine Forschungsproblematik und aktuelle Forschungsrelevanz. Die vorrangigen Lehrformen sind der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft sowie Unterrichtsgespräche.
2. Seminar (S): Seminare dienen der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, indem eine eingegrenzte Fragestellung durch Interpretation von Quellen und Fachliteratur forschungsorientiert bearbeitet wird. Die vorrangigen Arbeitsformen sind die Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre chinesischsprachiger Quellen und Fachliteratur sowie Referate. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre der zum Teil chinesischsprachigen Quellen und Fachliteratur, von schriftlichen oder mündlich vorzutragenden Arbeitsaufträgen sowie Gruppenarbeit.
3. Projektseminar (ProjS): Projektseminare dienen der forschungsorientierten Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, indem eingegrenzte Fragestellungen durch kulturwissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Methoden bearbeitet werden.
4. Sprachpraktische Übungen (spÜ): Diese dienen der Sprachvermittlung, insb. der Vermittlung von handlungs- und forschungsbezogenen kommunikativen Kompetenzen der modernen chinesischen Sprache. Sie erfordern eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch und enthalten in Abhängigkeit vom jeweiligen Eingangsniveau der Studentinnen und Studenten und von den Qualifikationszielen vielfältige Formen der eigenständigen und kooperativen Spracharbeit, die in kontinuierlicher Rückkopplung mit der Lehrkraft innerhalb und außerhalb der Präsenzzeit erbracht werden. Vorrangige Arbeitsformen sind Vortrag der Lehrkraft, Gruppenarbeit, schriftliche Hausarbeiten, mündliche und teilweise schriftlich ausgearbeitete Referate der Studentinnen und Studenten in chinesischer Sprache. Die Lehrform „Sprachpraktische Übung“ entspricht zu 50 % der Lehrform „Konversationsübung“ und zu 50 % der Lehrform „Lektürekurs“ im Sinne der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO).

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei werden ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Univer-

sität Berlin angeboten und von den Studentinnen und Studenten einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

### § 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Gebiet der Chinastudien auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen schriftlich und mündlich darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. ein Modul im Umfang von insgesamt mindestens 5 LP im Masterstudiengang absolviert haben.

Die Zulassung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 Satz 2 vorliegt, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass

die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit soll etwa 15 000 bis 18 000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 750 Stunden. Die Abgabefrist beträgt 21 Wochen. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. War eine Studentin oder ein Student über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Masterarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.

(6) Die Masterarbeit wird von einem wissenschaftlichen Kolloquium begleitet. Es werden die Thesen und Arbeitsfortschritte präsentiert und unter Anleitung durch die Betreuerin oder den Betreuer reflektiert. Die Teilnahme am Kolloquium ist obligatorisch.

(7) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in drei maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein. Mindestens eine der beiden Bewertungen soll von einer prüfungsberechtigten Lehrkraft sein, die am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin hauptberuflich tätig ist.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(10) Die Anrechnung einer Leistung auf die Masterarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Masterstudiengang zu erbringenden Masterarbeit, die das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.

**§ 10****Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Masterarbeit einmal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

**§ 11****Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 9 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Arts (M. A.) verliehen. Die Studentinnen und Studenten erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

**§ 12****Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufpläne für den Masterstudiengang Integrierte Chinastudien**

**1.1 Profil „Kulturwissenschaftliche Chinastudien“**

<b>Semester</b>	<b>Spracherwerb 10 LP</b>	<b>Grundlagen 5 LP</b>	<b>Profilbereich 20 LP</b>	<b>Abschlussphase 25 LP</b>
<b>1. FS 30 LP</b>	Modul: Fortgeschrittenes Chinesisch III 10 LP	Modul: Theorien und Diskurse der kulturwissenschaftlichen Chinastudien 5 LP	Modul: Methoden und Arbeitstechniken der kulturwissenschaftlichen Chinastudien 10 LP	
<b>2. FS 30 LP</b>			Modul: Kulturwissenschaftliche Chinastudien II 10 LP	Masterarbeit 25 LP

**1.2 Profil „Sozialwissenschaftliche Chinastudien“**

<b>Semester</b>	<b>Spracherwerb 10 LP</b>	<b>Grundlagen 5 LP</b>	<b>Profilbereich 20 LP</b>	<b>Abschlussphase 25 LP</b>
<b>1. FS 30 LP</b>	Modul: Fortgeschrittenes Chinesisch III 10 LP	Modul: Theorien und Diskurse der sozialwissenschaftlichen Chinastudien 5 LP	Modul: Methoden und Arbeitstechniken der sozialwissenschaftlichen Chinastudien 10 LP	
<b>2. FS 30 LP</b>			Modul: Sozialwissenschaftliche Chinastudien II 10 LP)	Masterarbeit 25 LP

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin  
 Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Zeugnis

[Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

**Integrierte Chinastudien**

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 16. Oktober 2019 (FU-Mitteilungen 38/2020) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 60 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Module	35 (15)	n,n
Masterarbeit	25 (25)	n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der mit einer Note differenziert bewerteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

**Anlage 3: Urkunde (Muster)**



Freie Universität Berlin  
Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Urkunde

**[Vorname/Name]**

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

**Integrierte Chinastudien**

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 16. Oktober 2019 (FU-Mitteilungen 38/2020)

wird der Hochschulgrad

**Master of Arts (M. A.)**

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang  
Integrierte Chinastudien des Fachbereichs  
Geschichts- und Kulturwissenschaften  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. Oktober 2019 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 30. Oktober 2019 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. September 2020 bestätigt worden.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums erfolgreich absolviert worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) mit einem Studienanteil an Chinastudien im Umfang von 80 LP in Modulen mit für die Chinastudien relevanten Inhalten (exklusive Sprachkurse) sowie mit dem Nachweis der Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes von mindestens einem Semester im geographischen Raum „Greater China“ (Festlandchina, Taiwan, Hongkong, Macau).

(2) Es sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:

1. Bewerberinnen und Bewerber müssen Chinesischkenntnisse nachweisen, welche der Niveaustufe 5 des HSK (Prüfung des Chinesisch-Niveaus Hanyu Shuiping Kaoshi 汉语水平考试) entsprechen. Dieser Nachweis kann durch die Teilnahme am HSK Stufe 5 (oder einer gleichwertigen Prüfung) erfolgen, wobei mindestens 210 Punkte (70 %) erreicht werden müssen und das Zertifikat nicht älter als 5 Jahre sein darf. Alternativ kann der Nachweis durch die Absolvierung von mindestens 80 LP in chinesischer Sprache im vorangegangenen Studium erbracht werden. Dieser Nachweis gilt mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Integrierte Chinastudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin oder eines anderen gleichwertigen Bachelorstudiengangs mit einem min-

destens einjährigen, curricular in den Bachelorstudiengang integrierten Studienaufenthalt in China als erbracht.

2. Bewerberinnen und Bewerber, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise in Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

### § 4

#### **Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 40 Auswahlpunkte durch den Nachweis studienrelevanter außerhochschulischer Qualifikationen vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifi-

kationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens zwei Jahre gedauert haben. Die jeweilige Qualifikation ist durch eine beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen.

(6) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestellt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

### § 5

#### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 4):**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses  
ausgewiesenen Durchschnittsnote

Note	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).